

2. Änderung der SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN, BEITRÄGEN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER LYCHEN (BGS LYCHEN) vom 15. Dezember 2022

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05. Dezember 2024 wird die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (BGS Lychen) wie folgt geändert:

Anlage 2 Gebühren und Sätze

Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Abwasser betragen aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen:

WZ-Dauer-(Nenn-)durchfluss:	bis Q ₃ 2,5	58,50	EUR/Jahr
	bis Q ₃ 4,0	93,60	EUR/Jahr
	bis Q ₃ 10	234,00	EUR/Jahr
	bis Q ₃ 16	374,40	EUR/Jahr
	bis Q ₃ 25	585,00	EUR/Jahr
	bis Q ₃ 63	1.474,20	EUR/Jahr
	bis Q ₃ 100	2.340,00	EUR/Jahr
	bis Q ₃ 160	3.744,00	EUR/Jahr

(2) Die Mengengebühr für eingeleitetes Schmutzwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) beträgt:

4,54 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben: **8,74 EUR je m³**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung: **38,75 EUR je m³**

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

(4) Die Mengengebühren für eingeleitetes Niederschlagswasser betragen:

a) für Nichtbeitragszahler: **0,81 EUR je m³**

b) für Beitragszahler: **0,08 EUR je m³**

Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser sowie dem Grundstück sonstig zugeführten Wasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Absatz (2) berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Niederschlagswasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Absatz 2 b.

Dem Grundstück sonstig zugeführte Wassermengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Templin, den 05. Dezember 2024

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Verbandsvorsteher